

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung vom 27. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 neu eingefügt:
„Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.“
2. In § 8 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste“ ersetzt durch die Worte „aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Der Verweis auf „§ 21 Abs. 1 Satz 3“ wird ersetzt durch „§ 22 Abs. 1 Satz 3“ und der Verweis auf „§ 21 Abs. 1 Satz 4“ wird ersetzt durch „§ 22 Abs. 1 Satz 4“.
Die Worte „Leichen oder Aschen“ werden durch die Worte „aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Ziffer 3 werden die Worte „als Einzeltiefgrab, Doppelgrab oder Familiengrab“ hinzugefügt.
 - b) In Abs. 2 Ziffer 6 werden die Worte „als Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber“ hinzugefügt.
 - c) In Abs. 2 Ziffer 7 wird das Wort „Urnenreihengrab“ ergänzt.
 - d) In Abs. 2 werden die Ziffern 8, 9 und 10 neu hinzugefügt:
„8. Baumgräber (als Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab)
9. Rasengräber (als Reihengrab und Einzeltiefgrab für Erdbestattungen)
10. Sternenkindergräber (Reihengrab für Ungeborene, Fehlgeburten oder bei der Geburt verstorbener Kinder)“

5. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Grabstätten für Erdbestattungen“ wie folgt ergänzt:
„für die Bestattung von Fehlgeburten, Ungeborenen oder bei der Geburt verstorbener Kinder“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Grabstätten für Erdbestattungen“ wie folgt ergänzt:
„für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen“
 - b) Abs. 7 Satz 2 Ziffer 1 wird mit den Worten „die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner“ ergänzt.
 - c) Abs. 9 Satz 1 wird nach den Worten „bei Nutzungsrechten an Gräbern in Urnengemeinschaftsfeldern“ wie folgt ergänzt:
„Rasengräbern, Baumgräbern und Sternenkindergräbern“
 - d) In Abs. 9 Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 6 Satz 3“ ersetzt durch den Verweis auf „Absatzes 7 Satz 3“.
 - e) In Abs. 10 wird als Satz 2 eingefügt:
„Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.“

7. § 13 wird umbenannt in:
„§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Anonyme Urnenreihengräber, Urnengemeinschaftsgräber, Individuelle Urnengemeinschaftsgräber, Baumreihen- Baumwahlgräber, Sternenkindergrab, Rasenreihengrab, Rasenwahlgrab“

8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird als Satz 4 und 5 eingefügt:
„Grabbeigaben sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§16).“
 - b) Abs. 5 Satz 4 wird nach den Worten „deren Anfertigung“ wie folgt ergänzt:
„Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung“
 - c) In Abs. 5 wird als Satz 6 eingefügt:
„Grabbeigaben sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.“
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 10. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 11
 - e) Nach Abs. 5 werden als Abs. 6, 7, 8 und 9 neu eingefügt:
„(6) Baumgräber können Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber sein. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsfeld. Für jedes Baumgrab ist nur der Erwerb einer einheitlichen Namensplatte zulässig, deren Gestaltung ausschließlich durch die Stadt bestimmt wird und deren Aufstellung ausschließlich durch die Stadt veranlasst wird. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach § 16. Die Vorschriften für Urnengemeinschaftsgräber gelten entsprechend.“



(7) Sternenkindergräber sind Kinderreihengräber für die Bestattung von Fehlgeburten, Ungeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindern. Diese Grabstätten werden ausschließlich durch die Stadt gepflegt und bepflanzt. Für jede Grabstelle ist nur der Erwerb eines einheitlichen Grabsteines (Namensstein) möglich, dessen Gestaltung ausschließlich durch die Stadt bestimmt wird und dessen Aufstellung ausschließlich durch die Stadt veranlasst wird. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach §16 und die Vorschriften für Urnengemeinschaftsgräber entsprechend.

(8) Rasenreihengräber sind Reihengräber für die Beisetzung eines Sarges, die Vorschriften für Reihengräber nach §11 gelten entsprechend. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsfeld mit besondere Gestaltungsvorschriften nach §16. Nach diesen Gestaltungsvorschriften können individuelle Grabmale angefertigt werden, deren Anfertigung, Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung auf eigene Rechnung erfolgt. Um das einheitliche Gesamtbild zu gewährleisten werden diese Grabstätten ausschließlich durch die Stadt bepflanzt und gepflegt. Grabbeigaben sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

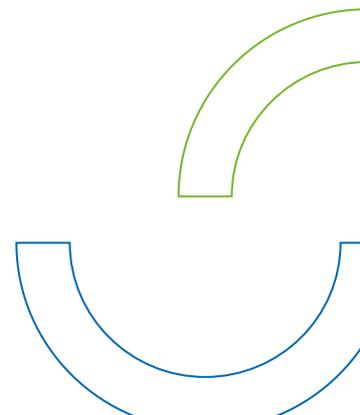
(9) Rasenwahlgräber sind Tiefgräber für die Beisetzung von 2 Verstorbenen, die Vorschriften für Wahlgräber nach §12 gilt entsprechend. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsfeld mit besondere Gestaltungsvorschriften nach §16. Nach diesen Gestaltungsvorschriften können individuelle Grabmale angefertigt werden, deren Anfertigung, Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung auf eigene Rechnung erfolgt. Um das einheitliche Gesamtbild zu gewährleisten werden diese Grabstätten ausschließlich durch die Stadt bepflanzt und gepflegt. Grabbeigaben sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 10
- g) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 11

9. § 15 Abs. 2 Ziffer 4 entfällt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für Grabmale von individuellen Urnengemeinschaftsgräbern und Rasengräbern dürfen nur Kalk- und Sandsteine, kristalline und dolomitische Umprägungsgesteine aus dem EU- und Alpenraum, sowie Hartholz, Edelstahl oder Messing verwendet werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Grundfläche“ die Worte „ bei individuellen Urnengemeinschaftsgräbern“ ergänzt.



Die Ziffern 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Die Grundfläche bei Rasengräbern beträgt: 40cm x 30 cm. Die Höhe beträgt zwischen 90cm und 110cm.

3. Die Grabmale von individuellen Urnengemeinschaftsgräbern dürfen keinen Sockel haben, die Grabmale von Rasengräbern sind auf den vorhandenen Granitfundamentplatten zu versetzen und verdübeln.

4. Schriften, Ornamente und Symbole von Grabmalen für individuelle Urnengemeinschaftsgräber und Rasengräber sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen handwerklich gediegen bearbeitet, gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

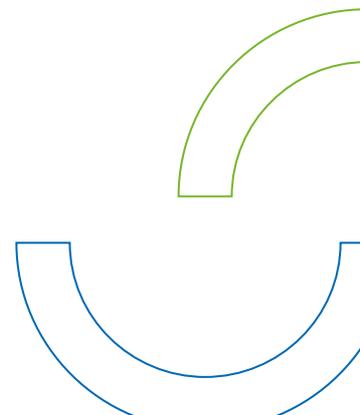
5. Schriften der Namensplatten von Baumgräbern müssen genutet und getönt werden. Erhabene Ornamente dürfen nicht angebracht werden.“
Die bisherige Ziff. 4 wird zu Ziff. 6, die bisherige Ziff. 5 wird zu Ziff. 7

- c) Abs. 5 wird nach den Worten „, dem Anonymen Urnenfeld“ wie folgt ergänzt:
„den Baumgräbern und Rasengräbern“

11. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei individuellen Urnengemeinschaftsgräbern, Urnengemeinschaftsgräbern und Anonymen Urnenfeld die Stadt“ gestrichen.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 16 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 4“.
- b) In Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 15“ ersetzt durch „§ 16“
13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
14. In § 25 Ziffer 2 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 und 2“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.



Ausgefertigt:
Erbach, 19.10.2021

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

